

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 31. Juli

2003

Datum	Inhalt	Seite
24.7.2003	Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) 2120-1-G	452
24.7.2003	Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes und zur Änderung des Alten- und Familienpflegegesetzes 2236-1-1-UK, 2236-1-2-UK	468
24.7.2003	Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich 7801-1-L	470
24.7.2003	Gesetz zur Änderung denkmalrechtlicher Vorschriften 2241-1-WFK, 2242-1-4-WFK	475
24.7.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes und zur Ausführung des Mediendienste - Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags 2251-1-S, 2251-4-S, 2251-11-S	477
24.7.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes 753-1-U, 753-7-U	482
24.7.2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-1-W	490
29.7.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften 751-1-U	491
24.6.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der städtischen Hauswirtschaft 800-21-83-A	492
11.7.2003	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Zusammenlegung der Hauptabteilungen I und III des Kreisverwaltungsreferates der Landeshauptstadt München 2035-52-I	494

2120-1-G

**Gesetz
über den öffentlichen Gesundheits-
und Veterinärdienst, die Ernährung
und den Verbraucherschutz
sowie die Lebensmittelüberwachung
(Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz -
GDVG)**

Vom 24. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Erster Teil</p> <p>Allgemeine Vorschriften</p> <p>Art. 1 Ziele und Anwendungsbereich</p> <p>Art. 2 Aufgabenträger</p> <p>Art. 3 Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz</p> <p>Art. 4 Kommunale Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz</p> <p>Art. 5 Besondere staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz</p> <p>Art. 6 Zusammenwirken</p> <p>Art. 7 Aufgabenübertragung und Beleihung, Qualitätssicherung</p> <p>Zweiter Teil</p> <p>Aufgaben und Befugnisse</p> <p>I. Abschnitt</p> <p>Allgemeine Aufgaben</p> <p>Art. 8 Allgemeine Aufklärung und Information</p> <p>Art. 9 Gesundheitsförderung und Prävention</p> <p>Art. 10 Risikoanalyse, Risikokommunikation, Gesundheitsberichterstattung</p> <p>Art. 11 Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen</p> <p>Art. 12 Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflichten</p> <p>II. Abschnitt</p> <p>Gesundheitsaufgaben und Ernährungsberatung</p> <p>Art. 13 Gesundheitliche Aufklärung und Beratung</p> <p>Art. 14 Ernährungsberatung</p> <p>Art. 15 Umweltbezogener Gesundheitsschutz</p> <p>Art. 16 Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzes</p>	<p>Art. 17 Befugnisse im Bereich des Infektionsschutzes</p> <p>Art. 18 Krankenpflegerische Tätigkeiten</p> <p>III. Abschnitt</p> <p>Veterinäraufgaben und Futtermittelkontrolle</p> <p>Art. 19 Veterinäraufgaben</p> <p>Art. 20 Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken</p> <p>Art. 21 Mobiler Veterinärdienst Bayern</p> <p>Art. 22 Überwachung von Futtermitteln</p> <p>IV. Abschnitt</p> <p>Lebensmittelüberwachung</p> <p>Art. 23 Aufgaben und Zuständigkeiten in der Lebensmittelüberwachung</p> <p>Art. 24 Anordnungen der Lebensmittelüberwachung für den Einzelfall</p> <p>Art. 25 Öffentliche Warnung</p> <p>Art. 26 Information der Öffentlichkeit</p> <p>Art. 27 Gegenprobensachverständige</p> <p>Art. 28 Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen</p> <p>Art. 29 Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker</p> <p>Dritter Teil</p> <p>Datenschutz, Datenübermittlung</p> <p>Art. 30 Datenschutz, Geheimhaltungspflichten</p> <p>Art. 31 Mitteilungen, Datenübermittlung</p> <p>Vierter Teil</p> <p>Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>Art. 32 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Art. 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Art. 34 Ermächtigungen</p> <p>Art. 35 Verweisungen, Übergangsvorschriften</p> <p>Art. 36 Änderung anderer Gesetze</p> <p>Art. 37 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften</p>
---	--

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz hat das Ziel, die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit sowie den gesundheits- und ernährungsbezogenen Verbraucherschutz zu wahren und zu fördern.

(2) Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Sinn des Art. 2 Abs. 1 sowie der in Art. 5 genannten Behörden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfüllen die Aufgaben,

1. die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzten oder beamteten Ärzten zugewiesen sind sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen (Gesundheitsaufgaben),
2. die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Veterinärämtern, den Amtstierärzten oder beamteten Tierärzten zugewiesen sind sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Veterinärwesens (Veterinäraufgaben) sowie die Aufgaben,
3. in der Ernährungsberatung im Sinn des Art. 14,
4. beim Vollzug des Futtermittelrechts (Art. 22),
5. als Lebensmittelüberwachungsbehörden (Art. 23 Abs. 1),
6. im Rahmen der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes im Sinn von Art. 8 und
7. die ihnen durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen werden.

Art. 2

Aufgabenträger

(1) Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind die staatlichen Behörden nach Art. 3 und die kommunalen Behörden nach Art. 4.

(2) ¹Die Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind Staatsaufgaben. ²Für die Gemeinden sind sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. ³Die im eigenen Wirkungskreis den Gemeinden nach Art. 83 der Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung (GO) sowie den Landkreisen nach Art. 51 der Landkreisordnung (LKrO) obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens bleiben unberührt.

Art. 3

Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

(1) Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind

1. das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz als oberste Behörde; es ist ferner obere Fachaufsichtsbehörde für die kreisfreien Gemeinden,
2. die Regierungen,
3. die Landratsämter (Kreisverwaltungsbehörden) als untere Behörden.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sachlich zuständig.

(3) Für das Gebiet der Landeshauptstadt München nimmt die Regierung von Oberbayern die Aufgaben und Befugnisse der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in Bezug auf die Veterinäraufgaben (Art. 1 Abs. 3 Nr. 2), die Ernährungsberatung (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3) sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts (Art. 1 Abs. 3 Nr. 4, Art. 22 Abs. 1 Satz 2) wahr.

(4) Für Fragen der Beurteilung der Dienstunfähigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie der begrenzten Dienstfähigkeit nach Art. 56a BayBG sind für Beamte und Richter des Freistaates Bayern die Regierungen zuständig.

(5) Den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz müssen im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel Fachkräfte des höheren Dienstes (Ärzte, Tierärzte und Ernährungswissenschaftler bzw. Ökotrophologen) sowie jeweils das sonst erforderliche Fachpersonal in ausreichender Zahl angehören.

Art. 4

Kommunale Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

(1) ¹Für die Aufgaben, die von den Landratsämtern als untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3) wahrgenommen werden, ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO nicht anwendbar. ²Soweit einer kreisfreien Gemeinde durch Rechtsvorschrift die Aufgaben und Befugnisse der früheren Gesundheits- oder Veterinärämter oder die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben der Ernährungsberatung und beim Vollzug des Futtermittelrechts übertragen worden sind, ist sie als Kreisverwaltungsbehörde untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ³Im Übrigen nimmt die kreisfreie Gemeinde die Aufgaben und Befugnisse als untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nur wahr

1. als Lebensmittelüberwachungsbehörde (Art. 1 Abs. 3 Nr. 5, Art. 23 Abs. 1) und
2. bei der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes im Sinn des Art. 8 (Art. 1 Abs. 3 Nr. 6).

⁴Die Zuständigkeit der kreisfreien Gemeinde als Sicherheitsbehörde nach Art. 6 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und als Kreisverwaltungsbehörde im Übrigen bleibt unberührt.

(2) Soweit eine kreisfreie Gemeinde nicht die Aufgaben und Befugnisse als untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wahrnimmt, wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 eine für das Gemeindegebiet zuständige staatliche Behörde bestimmt.

(3) ¹Kreisfreien Gemeinden, die schon bisher die Aufgaben und Befugnisse von Gesundheitsämtern oder Veterinärämtern wahrnehmen, können auf Antrag durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 die Zuständigkeiten der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Bereich der Ernährungsberatung (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3) und beim Vollzug des Futtermittelrechts (Art. 1 Abs. 3 Nr. 4; Art. 22 Abs. 1 Satz 2) übertragen werden. ²Der Antrag kann bis zum 1. Januar 2006 gestellt werden.

(4) ¹Die auf eine kreisfreie Gemeinde nach Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 übertragenen Aufgaben und Befugnisse können durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 auf ein zu bestimmendes Landratsamt zurückübertragen werden, wenn die kreisfreie Gemeinde die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr bietet, insbesondere das dafür erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht. ²Der betroffene Landkreis ist anzuhören. ³Kommt im Einzelfall eine Übertragung auf ein Landratsamt nicht in Betracht, können die Aufgaben und Befugnisse auf eine andere staatliche Behörde übertragen werden.

(5) Soweit eine kreisfreie Gemeinde Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 wahrnimmt, findet Art. 3 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Art. 5

Besondere staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

(1) ¹Für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens und für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, insbesondere des Verkehrs, der Überwachung und des Monitoring sowie der Forschung besteht das dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnete Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. ²Dem Landesamt können aus diesem Bereich auch Vollzungsaufgaben übertragen werden. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt.

(2) ¹Die gerichtsärztlichen Dienste (Landgerichtsärzte) bei den Landgerichten sind sachverständige Behörden für diese Gerichte und für die bei ihnen bestehenden Staatsanwaltschaften. ²Sie sind ferner sachverständige Behörden für die am Sitz des Landgerichts bestehenden Amtsgerichte und können als solche auch von anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern herangezogen werden. ³Die Leiter der gerichtsärztlichen Dienste werden vom Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz bestellt; in gleicher Weise können auch die Leiter der rechtsmedizinischen Institute der Universitäten mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Landgerichtsarztes betraut werden. ⁴Die gerichtsärztlichen Dienste sind den Regierungen nachgeordnet. ⁵Den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste, soweit nicht Landgerichtsärzte zuständig sind oder herangezogen werden. ⁶Das Nähere kann durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 bestimmt werden.

(3) ¹Der polizeiärztliche Dienst ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdiensts, soweit er für die Beschäftigten der bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz an Stelle der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz oder der Regierung diejenigen Aufgaben wahrnimmt, die sich im Zusammenhang mit dem Dienst- und Tarifrecht ergeben. ²Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch im Einzelfall die zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz um Wahrnehmung dieser Aufgaben ersucht werden. ³Soweit nicht andere Ärzte oder Landgerichtsärzte zur Verfügung stehen, obliegt der vollzugsärztliche Dienst bei den Justizvollzugsanstalten den Ärzten der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ⁴Das Nähere kann durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt werden.

(4) ¹Zur Abnahme der Apotheken und zu ihrer Überwachung hinsichtlich der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sollen sich die zuständigen Behörden sachverständiger Apotheker bedienen. ²Die sachverständigen Apotheker werden durch die Regierung im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer bestellt und führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Pharmazierat“ beziehungsweise „Pharmazierätin“. ³Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Pharmazierate trägt die Landesapothekerkammer, soweit sie nicht einem Dritten aufzuerlegen sind oder von einem Dritten nicht eingezogen werden können.

Art. 6

Zusammenwirken

(1) ¹Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 wirken die einzelnen Bereiche der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zusammen. ²Die Behörden sollen eine Vernetzung ihrer Informationen und Aktivitäten sowie der auf diesen Gebieten tätigen öffentlichen und privaten Stellen ermöglichen, soweit nicht datenschutz-

rechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen über die Geheimhaltung entgegenstehen.

(2) ¹Soweit eine staatliche Behörde für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde als zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bestimmt ist, soll diese die kreisfreie Gemeinde rechtzeitig über alle Angelegenheiten informieren, die für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch die kreisfreie Gemeinde von Bedeutung sein können. ²Soweit eine kreisfreie Gemeinde nicht oder nicht in allen Bereichen untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, soll sie soweit erforderlich die für ihr Gebiet bestimmte untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bei ihren Entscheidungen beteiligen.

(3) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind in Planungsverfahren, die für die Gesundheit von Menschen oder Tieren von Bedeutung sind, zu beteiligen.

(4) Staatliche und kommunale Aufgabenträger können zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 öffentlich-rechtliche Verträge nach Art. 54 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) schließen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt.

Art. 7

Aufgabenübertragung und Beleihung, Qualitätssicherung

(1) ¹Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 kann bestimmt werden, dass einzelne Kontrollaufgaben und die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz sowie den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften obliegende Aufgaben auf eine oder mehrere Personen des Privatrechts (Beliehene) übertragen werden. ²Eine Person des Privatrechts kann auf Grund der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden.

(2) ¹In der Beleihung kann bestimmt werden, dass die beliehene Person zur Vornahme von Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung verpflichtet ist. ²Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder eine andere Behörde oder Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz können durch Rechtsverordnung als zuständige Stelle für die Auditierung und gegebenenfalls Kontrolle bestimmt werden. ³Der Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Staates.

Zweiter Teil

Aufgaben und Befugnisse

I. Abschnitt

Allgemeine Aufgaben

Art. 8

Allgemeine Aufklärung und Information

Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken an der Information und Aufklärung der Bevölkerung in allen Fragen des öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienstes, der Ernährung, der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln sowie des gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes mit.

Art. 9

Gesundheitsförderung und Prävention

¹Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unterstützen zusammen mit anderen auf demselben Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Stellen die Bevölkerung bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie die Schaffung und Erhaltung gesunder Lebensbedingungen für Mensch und Tier. ²Im Interesse der öffentlichen Gesundheit klären sie über die Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention auf und regen hierzu geeignete gesundheitsfördernde, präventive, umwelt- und sozialmedizinische Maßnahmen an.

Art. 10

Risikoanalyse, Risikokommunikation, Gesundheitsberichterstattung

(1) ¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz aller Verwaltungsstufen der Methoden der Risikoanalyse, des Risikomanagements und der Risikokommunikation. ²Sie beobachten und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen und Tieren einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit. ³Dazu können nichtpersonenbezogene Daten erhoben, gesammelt, analysiert und sie zum Zweck der Risikoanalyse und Risikobewertung an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit weitergegeben werden. ⁴Die Behörden tauschen mit anderen Behörden und Stellen Informationen über Risiken aus und wirken an der Erarbeitung von Konzepten über Möglichkeiten ihrer Bewältigung mit.

(2) Als fachliche Grundlage für die Planung und Durchführung von Maßnahmen, welche die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten, beobachten die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernäh-

zung und Verbraucherschutz aller Verwaltungsstufen sowie das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen einschließlich der Ernährung und der Auswirkungen der Umwelteinflüsse auf die Gesundheit, sammeln darüber Erkenntnisse und nichtpersonenbezogene Daten, bereiten sie auf und werten sie aus.

Art. 11

Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nehmen Untersuchungen und Begutachtungen von Einzelpersonen oder einzelnen Sachverhalten vor und erstellen hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen, wenn dies durch Rechtsvorschrift, oder durch Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung, des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz oder durch Verwaltungsvorschrift, an deren Erlass das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mitgewirkt hat, vorgesehen ist.

(2) ¹Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 kann die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen auf Personen des Privatrechts übertragen werden. ²Art. 7 gilt entsprechend.

Art. 12

Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflichten

(1) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz verständigen die zuständigen Behörden oder die zuständige Berufsvertretung, wenn Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ihres Bereichs ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht erfüllen. ²Das gilt für die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe, soweit diese Personen ihren Beruf ausüben, sowie für Personen, die gewerbsmäßig Tiere behandeln, ohne Tierarzt zu sein, und für selbständig tätige Desinfektoren entsprechend. ³Sie achten ferner darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.

(2) ¹Die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe im Sinn des Abs. 1 Satz 2 haben vorbehaltlich des Art. 18 Abs. 1 Beginn und Ende einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich der für den Ort der Niederlassung zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen. ²Zu Beginn der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen.

³Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

II. Abschnitt

Gesundheitsaufgaben und Ernährungsberatung

Art. 13

Gesundheitliche Aufklärung und Beratung

(1) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz klären die Bevölkerung in Fragen der Gesundheit in körperlicher, psychischer und sozialer Hinsicht auf und beraten über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung; die Aufklärung und Beratung durch andere staatliche Stellen, niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, Krankenkassen sowie Vereinigungen und Verbände bleibt unberührt. ²Auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe bieten sie neben den ihnen sonst durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste an:

1. Familienberatung und Beratung bei der Familienplanung einschließlich der Beratung Schwangerer über Dienste und Einrichtungen zur Vermeidung, Erkennung und Beseitigung von Gesundheitsgefahren während der Schwangerschaft,
2. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht, an einer psychischen Krankheit, einer chronischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können,
3. gesundheitliche Beratung und Untersuchung im Kindes- und Jugendalter, insbesondere im Rahmen der schulärztlichen Aufgaben.

³Dabei erhält insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen einen besonderen Stellenwert.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken als fachkundige Stellen mit bei der Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Landratsämter bzw. der kreisfreien Gemeinden, insbesondere

1. bei der Überwachung von Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Hinblick auf die Gesundheit der Bewohner,
2. bei gesundheitsrelevanten Fragen im Rahmen der Hilfe für Personen in besonderen Lebenslagen, insbesondere psychisch kranken Personen, die von einer Unterbringung bedroht sind,
3. in Fragen der Daseinsvorsorge und Siedlungshygiene.

Art. 14

Ernährungsberatung

(1) ¹Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinär-

wesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes an der fachlichen Aufklärung, Beratung und Bildung in Fragen der gesunden Ernährung und der Markttransparenz im Lebensmittelbereich, der Ernährungsökonomie und der Ernährungsökologie mit. ²Die Information und Beratung richtet sich vorrangig an Multiplikatoren und Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Vereinigungen, Verbände, Selbsthilfeeinrichtungen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erstellen anlassbezogene Stellungnahmen für andere Behörden insbesondere

1. zur Verpflegungssituation in der Außer-Haus-Verpflegung,
2. zu Lebensmitteln für bestimmte Ernährungsanforderungen,
3. zur Anbieterqualifikation in der Durchführung der Ernährungsberatung.

²Sie nehmen ferner die Aufgabe des ernährungsbezogenen Unterrichts an den Landwirtschaftsschulen (einschließlich Mitwirkung bei der Lehrplangestaltung) wahr.

Art. 15

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

¹Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz beobachten und bewerten die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit, beraten und klären die Bevölkerung in umweltmedizinischen Fragen auf und wirken auf die Verhütung gesundheitsschädlicher Langzeitwirkungen hin. ²Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere

1. anlassbezogene fachliche Stellungnahmen für andere Behörden zu Fragen der Umwelthygiene und der Gesundheitsverträglichkeit im Sinn des Satzes 1,
2. Bereitstellen eines Beratungsangebots und Information über Personen, Einrichtungen und Stellen, die umweltmedizinische Leistungen erbringen,
3. Maßnahmen der Qualitätssicherung im Rahmen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes,
4. Mitwirken an umweltepidemiologischen Erhebungen.

Art. 16

Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzes

(1) Die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz, nach den hierzu erlassenen Verordnungen und nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften erfüllen die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmten Behörden.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz überwachen in hygienischer Hinsicht die im Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtungen, darüber hinaus die Rettungswachen, Luftrettungsstationen und Einrichtungen des gewerblichen Krankentransportwesens, Blutspendeeinrichtungen, Campingplätze, Häfen und Flughäfen.

Art. 17

Befugnisse im Bereich des Infektionsschutzes

(1) ¹Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 16 Abs. 2 sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz befugt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen; zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter dürfen diese Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnräume der nach Abs. 3 Verpflichteten betreten werden,
3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen und
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter geboten ist.

²Zur Durchsetzung der Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße bei der Überwachung nach Art. 16 Abs. 2 können die Kreisverwaltungsbehörden im Übrigen die erforderlichen Anordnungen erlassen.

(2) ¹Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

(3) ¹Die Inhaber der tatsächlichen Gewalt der in Abs. 1 Satz 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind verpflichtet, diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen und zu öffnen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die Entnahme der Proben zu ermöglichen und ähnliche Unterstützungshandlungen vorzunehmen. ²Abs. 2 Satz 2 gilt für die Vorlage von Urkunden entsprechend.

Art. 18

Krankenpflegerische Tätigkeiten

(1) ¹Wer gegen Entgelt krankenpflegerische Tätigkeiten erbringt oder anbietet, hat dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Einrichtung unverzüglich der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen. ²Die anzeigepflichtigen Personen haben dabei vorzulegen

1. eine Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zum Führen einer Heilberufsbezeichnung oder
2. eine Beschreibung ihrer beruflichen Ausbildung zusammen mit einem Führungszeugnis und einem ärztlichen Zeugnis, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine anzeigepflichtige Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist; beide Zeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(2) Wer im Rahmen einer Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Pflegekräfte beschäftigt, hat dies ebenfalls unverzüglich der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen, dabei Namen, Anschrift und berufliche Ausbildung jeder Pflegekraft anzugeben, die leitende Pflegekraft zu benennen und für jede dieser Personen unverzüglich die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen.

(3) ¹Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Änderung anzeigepflichtiger Tatsachen. ²Anzuzeigen ist auch die Aufgabe einer anzeigepflichtigen krankenpflegerischen Tätigkeit.

(4) ¹Das Anbieten und Erbringen einer nach den Abs. 1 und 2 anzeigepflichtigen krankenpflegerischen Tätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers, des Trägers, der Leitung der Einrichtung oder einer Pflegekraft ergibt, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. ²§ 35 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 bis 7a der Gewerbeordnung gelten im Übrigen sinngemäß.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für krankenpflegerische Tätigkeiten, die

1. in der Trägerschaft der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Trägern im Sinn des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG),
3. in Krankenhäusern im Sinn des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG), Entbindungsheime und Einrichtungen im Sinn des § 30 Gewerbeordnung, Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, des Kurwesens und der Heilquellen oder in Einrichtungen, auf die das Heimgesetz anwendbar ist,
4. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit oder zugunsten der betreuten Person oder aus Gefälligkeit

oder aus Gründen der familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hilfe

erbracht werden.

III. Abschnitt

Veterinäraufgaben und Futtermittelkontrolle

Art. 19

Veterinäraufgaben

(1) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken mit

1. beim Schutz der Bevölkerung
 - a) vor Gefährdung und Schädigung der menschlichen Gesundheit,
 - b) vor Täuschung und Irreführung im Verkehr mit Lebensmitteln und sonstigen Erzeugnissen tierischer Herkunft,
2. bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten,
3. bei der Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen Bestands an Nutztieren,
4. beim Tierschutz,
5. bei Kontrollen der Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Sinn des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG).

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterstützen hierzu insbesondere Bestrebungen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzes und der Gesundheit der Tiere sowie der hygienischen Wertigkeit der vom Tier stammenden Lebensmittel.

Art. 20

Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken

¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz können im Einzelfall die Praxen von Tierärzten und von Tierkliniken überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen einer guten veterinärmedizinischen Praxis, insbesondere der Hygiene nicht eingehalten werden. ²Art. 17 gilt entsprechend.

Art. 21

Mobiler Veterinärdienst Bayern

(1) ¹Bei der Regierung von Niederbayern wird für

Angelegenheiten des Rechts der Tierarzneimittel, der Kontrolle der Erzeugung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, der Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, der Futtermittel (vorbehaltlich der Zuständigkeitsregelungen in Art. 22), der Tierseuchen und des Tiereschutzes der Mobile Veterinärdienst Bayern eingerichtet und die Koordinierungsstelle für den Mobilen Veterinärdienst Bayern gebildet. ²Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz kann den Regierungen und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für Zwecke des Mobilen Veterinärdienstes Bayern Fachkräfte zuweisen. ³Soweit diese Fachkräfte Aufgaben als Mitglieder des Mobilen Veterinärdienstes wahrnehmen, sind sie zur Regierung von Niederbayern teilabgeordnet.

(2) Die Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, ist landesweit zuständig für die

1. Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz,
2. Planung und Durchführung von überregionalen Kontrollmaßnahmen,
3. Gefahrenabwehr, wenn ein über den Zuständigkeitsbereich einer Regierung hinaus koordiniertes Handeln erforderlich ist oder im Fall gemeiner Gefahren.

(3) ¹Überregionale Kontrollmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 werden rechtzeitig vor ihrer Durchführung zwischen dem Mobilen Veterinärdienst Bayern und der sonst zuständigen Behörde abgestimmt. ²Bei der Durchführung der überregionalen Kontrollmaßnahmen stehen der Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, die nach den Rechtsvorschriften bestimmten Befugnisse zur Ermittlung des Sachverhalts zu, insbesondere zum Einholen von Auskünften, zum Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen und zur Einsichtnahme in Unterlagen.

(4) ¹Im Rahmen der Gefahrenabwehr im Sinn von Abs. 2 Nr. 3 kann die Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, in eigener Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug und Nichterreichbarkeit der zuständigen Behörde an Stelle der sonst zuständigen Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz tätig werden und die erforderlichen unaufschiebbaren Anordnungen treffen. ²Die sonst zuständige Behörde ist davon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Maßnahme ist der Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, zuzurechnen.

(5) Die Regelungen über die Fachaufsicht (Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GO) sowie die Aufsicht über die Staatsbehörden bleiben unberührt.

Art. 22

Überwachung von Futtermitteln

(1) ¹Für den Vollzug futtermittelrechtlicher Vorschriften ist die Regierung von Oberbayern landesweit zuständig. ²Zuständig für die Entnahme von Futtermittelproben sind auch die unteren Behörden für Ge-

sundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe von sichergestelltem Futtermittel die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) entsprechend anzuwenden. ²Ist die Probenahme durch die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgt, soll die Regierung von Oberbayern über die Maßnahmen informiert werden.

(3) Die Fachaufsicht über die kreisfreien Gemeinden als untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie die Aufsicht über die Landratsämter als Staatsbehörden übt die örtlich zuständige Regierung im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern aus.

IV. Abschnitt

Lebensmittelüberwachung

Art. 23

Aufgaben und Zuständigkeiten in der Lebensmittelüberwachung

(1) ¹Die Ausführung und Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften obliegt den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz als Lebensmittelüberwachungsbehörden (Art. 1 Abs. 3 Nr. 5). ²Das Gleiche gilt für die Überwachung nach § 5 des Säuglingsnahrungserzeugnisgesetzes, § 4 Abs. 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes in Verbindung mit Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl EG Nr. L 208 S. 9) und § 134 des Markengesetzes in Verbindung mit Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutze von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 208 S. 1).

(2) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden sind zuständige Stellen im Sinn von § 4 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl I S. 380).

(3) Als Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Zuständig für öffentliche Warnungen (Art. 25) und die Information der Öffentlichkeit nach Art. 26 sowie nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/02 (Abl L 031 S. 1) ist das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. ²Bezieht sich die Warnung oder die Information der Öffentlichkeit lediglich auf einen Regierungsbezirk, ist die jeweilige Regierung zuständig. ³Bezieht sich die Warnung oder die Information der Öffentlichkeit lediglich auf einen Landkreis oder auf eine kreisfreie Gemeinde, ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Art. 24

Anordnungen der Lebensmittelüberwachung
für den Einzelfall

(1) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um

1. Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften und die in Art. 23 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu verhüten oder zu unterbinden,
2. durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen.

(2) ¹Sie können im Einzelfall eine Prüfung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Erzeugnisse, die von lebensmittelrechtlichen Vorschriften oder anderen in Art. 23 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften erfasst werden, rechtswidrig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wurden oder werden. ²Sie können, um die Verbraucher vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen, verbieten, dass Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, deren Prüfung angeordnet ist.

(3) Sie können Erzeugnisse, die ihrer Überwachung unterliegen, sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass

1. Erzeugnisse, die rechtswidrig hergestellt oder behandelt worden sind, in den Verkehr gebracht werden oder
2. eine nach Abs. 2 angeordnete Prüfung nicht durchgeführt wird.

(4) Sind Anordnungen nach den Abs. 2 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Lebensmittelüberwachungsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(5) ¹Für die amtliche Verwahrung, Herausgabe, Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung sichergestellter Erzeugnisse sind Art. 26 bis 28 PAG entsprechend anzuwenden. ²Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 LStVG entsprechend anzuwenden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach diesem Artikel haben keine aufschiebende Wirkung, wenn diese zur Durchsetzung von Verboten nach §§ 8, 24 und 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes getroffen wurden.

Art. 25

Öffentliche Warnung

(1) ¹Ist Gefahr im Verzug, dass der Verzehr oder Gebrauch eines Erzeugnisses im Sinn des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, oder bestehen nicht unverzüglich anderweitig auszuräumende Anhaltspunkte hier-

für, kann durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden eine Warnung der Öffentlichkeit unter Nennung der Erzeugnisbezeichnung und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis in den Verkehr gebracht worden ist, ergehen, wenn dies erforderlich erscheint, um Gefahren für die Gesundheit durch den Verzehr oder den Gebrauch des Erzeugnisses abzuwehren (öffentliche Warnung). ²Eine öffentliche Warnung ist nur zulässig, wenn der Inverkehrbringer die Gefahr nicht selbst behebt oder in Abstimmung mit den zuständigen Behörden in geeigneter Weise ausschließt und andere ebenso wirksame Maßnahmen ausscheiden. ³Die Warnung kann in jeder zweckdienlichen Art und Weise bekannt gegeben werden.

(2) ¹Ist eine öffentliche Warnung nach Abs. 1 ergangen und hat sich der Verdacht nicht bestätigt, so ist dies unverzüglich öffentlich bekannt zu geben. ²Die Aufhebung der Warnung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Warnung ergangen ist.

Art. 26

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können die Öffentlichkeit bei Erzeugnissen im Sinn des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes unter Nennung der Erzeugnisbezeichnung und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis in den Verkehr gebracht worden ist, über Verstöße insbesondere gegen Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Fleischhygienerechts und des Futtermittelrechts informieren, wenn hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder Dritter besteht (Information der Öffentlichkeit) und die Information der Öffentlichkeit unter Abwägung der betroffenen Interessen angemessen und erforderlich ist.

(2) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit liegt in der Regel vor,

1. wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist,
2. wenn anzunehmen ist, dass Erzeugnisse entgegen einem vollziehbaren Verbot oder einer vollziehbaren Feststellung in den Verkehr gebracht werden und die Information der Öffentlichkeit erforderlich erscheint, um die Gefahr einer wirtschaftlichen Schädigung einer unbestimmten Zahl von Verbrauchern durch einen infolge Täuschung oder Irreführung erfolgenden Erwerb des Produkts abzuwenden.

(3) Im Fall des Abs. 2 Nr. 1 ist ein Interesse der Öffentlichkeit im Sinn des Abs. 1 nicht mehr gegeben, wenn das Erzeugnis nicht mehr in den Verkehr gelangt und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass es, soweit es in den Verkehr gelangt ist, bereits verbraucht ist.

(4) Ein besonderes Interesse Dritter ist anzunehmen,

wenn die Umstände des Einzelfalles die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des zu beanstandenden Erzeugnisses oder des Unternehmers erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse, die den maßgeblichen Vorschriften entsprechen, nicht vermieden werden können.

(5) Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, so unternehmen die Lebensmittelüberwachungsbehörden je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären; dabei sind möglichst umfassend das Lebensmittel oder Futtermittel oder die Art des Lebensmittels oder Futtermittels, das möglicherweise damit verbundene Risiko und die Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

(6) Art. 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 27

Gegenprobensachverständige

(1) ¹Zur Untersuchung der Gegenproben (amtlich zurückgelassene Proben) sind Sachverständige befugt, die die Regierungen zugelassen haben. ²Als Sachverständige können nur natürliche Personen zugelassen werden. ³Die Zulassung ist für ein Fachgebiet zu erteilen.

(2) ¹Die Gegenprobensachverständigen müssen die in ihrem jeweiligen Fachgebiet erforderliche Hochschulausbildung aufweisen. ²Zusätzlich sollen die Sachverständigen eine praktische Tätigkeit von drei Jahren auf dem Fachgebiet erbracht haben, für das sie zugelassen werden wollen. ³Sie müssen ferner nachweisen können, dass sie über ein zur sachgerechten Durchführung der Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben geeignetes Prüflaboratorium verfügen, das die allgemeinen Kriterien für den Betrieb der Prüflaboratorien gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EWG) Nr. 93/99 des Rates vom 29. Oktober 1993 (Abl EG Nr. L 290) über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Amtlichen Lebensmittelüberwachung erfüllt. ⁴Die Sachverständigen müssen zuverlässig sein und die Gewähr der Unparteilichkeit bieten; sie dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sein.

(3) ¹Die Zulassung gilt für das ganze Staatsgebiet. ²Hat die antragstellende Person in Bayern keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Regierung von Oberbayern zuständig. ³Die Zulassung ist im Staatsanzeiger bekannt zu geben. ⁴Zulassungen anderer Länder gelten auch in Bayern.

(4) Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bedürfen für die Untersuchung von Gegenproben auf ihrem Fachgebiet keiner Zulassung.

(5) ¹Sachverständige müssen die Gegenprobe so genau beschreiben, dass die Übereinstimmung mit der Probe festgestellt werden kann. ²Sie müssen darauf achten,

ob die Gegenprobe verändert oder der amtliche Verschluss verletzt worden ist; das Ergebnis dieser Prüfung ist im Gutachten darzulegen.

(6) ¹Die Sachverständigen sind verpflichtet, Gegenproben nach bestem Wissen und Gewissen zu untersuchen. ²Sie haben amtlich vorgeschriebene Verfahren oder, wenn Verfahren amtlich nicht vorgeschrieben sind, nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik dem Zweck angemessene und validierte Verfahren anzuwenden. ³Soweit erforderlich, dürfen auch andere Verfahren angewendet werden; im Gutachten sind sie dann genau zu bezeichnen oder zu beschreiben. ⁴Die Notwendigkeit ihrer Anwendung ist zu begründen.

Art. 28

Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen

(1) ¹Die Lebensmittelüberwachungsbehörden erteilen auf Antrag Bescheinigungen über den Ursprung, die Beschaffenheit, die gesundheitliche Unbedenklichkeit oder sonstige Merkmale von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen, wenn im Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nicht anerkannt werden und eine Zuständigkeit anderer Stellen nicht begründet ist. ²Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

(2) Die zur Ausstellung der Bescheinigungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Untersuchungszeugnisse und Gutachten, sind dem Antrag beizufügen.

Art. 29

Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker

(1) „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ beziehungsweise „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ ist, wer nach Abschluss des Universitätsstudiums die erste und zweite Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker bestanden hat.

(2) ¹Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 9 kann eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen und in dieser die Mindestdauer des Studiums festgelegt werden. ²Die Mindestdauer des Studiums darf nicht weniger als sieben Semester und nicht mehr als neun Semester betragen. ³Art. 81 Abs. 3 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt. ⁴In der Rechtsverordnung ist ferner festzulegen, dass nach Abschluss des Studiums eine praktische Tätigkeit von regelmäßig einem Jahr am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten ist.

(3) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz erkennt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Ausbildung zum Lebensmittelchemiker bzw. zur Lebensmittelchemikerin an, wenn es die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

Dritter Teil

Datenschutz, Datenübermittlung

Art. 30

Datenschutz, Geheimhaltungspflichten

(1) ¹Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz dürfen Geheimnisse, die Amtsangehörigen in der Eigenschaft als Arzt, Tierarzt oder als andere gemäß § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person

1. in Wahrnehmung der in Art. 13 genannten Aufgaben,
2. im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder Begutachtung, der sich der Betroffene freiwillig unterzogen hat oder
3. bei einer Beratung von Tierhaltern im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 Nr. 3

anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, bei der Erfüllung einer anderen Aufgabe als der, bei deren Wahrnehmung die Erkenntnisse gewonnen wurden, nicht verarbeiten oder nutzen. ²Ebenso dürfen die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz Geheimnisse, die den in Satz 1 genannten Personen außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereichs anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verarbeiten oder nutzen. ³Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz dürfen Geheimnisse nach den Sätzen 1 und 2 nicht übermitteln oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, weitergeben. ⁴Persönliche Geheimhaltungspflichten der Amtsangehörigen bleiben unberührt. ⁵Die Wahrung der Geheimhaltungspflichten und Verwertungsverbote ist von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz durch angemessene Maßnahmen auch organisatorisch sicherzustellen.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht, soweit

1. die Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist,
2. die betroffene Person in die Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe ausdrücklich oder den Umständen nach eingewilligt hat,
3. die Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe ihrem mutmaßlichen Willen entspricht.

²Abweichend von Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an öffentliche Stellen übermittelt oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

ist, weitergegeben werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Freiheit, Leben oder Gesundheit Dritter erforderlich ist; die betroffene Person soll hierauf hingewiesen werden.

Art. 31

Mitteilungen, Datenübermittlungen

(1) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterrichten die zuständigen Behörden oder andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, wenn ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verstöße gegen Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsrechts oder andere dem Verbraucherschutz im Bereich der Ernährung dienende Vorschriften bekannt werden.

(2) Zum Schutz der betroffenen Person dürfen personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Unterbringungsgesetzes von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an öffentliche Stellen übermittelt oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, weitergegeben werden.

(3) Die für den Vollzug der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundestierärzteordnung, der Bundesapothekerordnung, des Krankenpflegegesetzes und des Hebammengesetzes zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des einschlägigen Rechts der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/19 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (Abl EG Nr. L 206 S. 1) die entsprechenden Auskünfte über die Zuverlässigkeit von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Hebammen sowie von Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind.

(4) ¹Die nach Abs. 3 zuständigen Behörden unterrichten das zuständige berufsständische Versorgungswerk über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten oder Apothekern oder
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1973 (BGBl I S.1813)

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen beim berufsständischen Versorgungswerk von Bedeutung sein können. ²Das Gleiche gilt im Fall des Verzichts auf eine Berufsausübungsbechtigung nach Satz 1 Nr. 1. ³Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Freistaat

Bayern den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

(5) Außer in den hier genannten Fällen dürfen die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie die in Abs. 3 und 4 genannten Behörden personenbezogene Daten an öffentliche Stellen nur übermitteln oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, weitergeben

1. in den Fällen des Art. 30 Abs. 2 oder
2. für Zwecke, zu deren rechtmäßiger Erfüllung sie erhoben wurden.

(6) ¹Personenbezogene Daten dürfen von Unternehmen im Sinn von Art. 18 Abs. 2 und von Trägern im Sinn von Art. 18 Abs. 5 Nr. 1 und 2 nur erhoben, aufbewahrt oder genutzt werden, soweit

1. dies zur Ausführung und zum Nachweis ordnungsgemäßer Krankenpflege sowie für die weitere Versorgung des Patienten erforderlich ist oder
2. die betroffene Person eingewilligt hat.

²Soweit nicht bereits § 203 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 des StGB Anwendung findet, dürfen die in Satz 1 genannten Unternehmer, Träger oder ihre Mitarbeiter fremde Geheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. ³Die Offenbarung ist insbesondere befugt unter den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sowie dann, wenn ein Arzt zur Offenbarung befugt wäre.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 32

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Art. 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. einer der in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 genannten Verpflichtungen zuwiderhandelt oder

3. entgegen einer in Art. 12 Abs. 2 oder Art. 18 Abs. 1 bis 3 genannten Anzeigepflicht eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 und Art. 18 Abs. 4 zuwiderhandelt.

Art. 34

Ermächtigungen

(1) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Rahmen der Ziele und Aufgaben nach diesem Gesetz besondere Aufgaben zuzuweisen und Regelungen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach Art. 6 Abs. 4 zu erlassen,
2. Aufbau und Aufgaben des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu regeln (Art. 5 Abs. 1),
3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern kreisfreien Gemeinden die Aufgaben der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu übertragen (Art. 4 Abs. 3), diese nach Art. 4 Abs. 4 auf andere staatliche Behörden zurückzuübertragen und im Fall des Art. 4 Abs. 2 eine zuständige staatliche Behörde zu bestimmen,
4. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern auf übereinstimmenden Antrag betroffener Landkreise und kreisfreier Gemeinden innerhalb desselben Regierungsbezirks ein zuständiges Landratsamt zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 für diese Landkreise und kreisfreien Gemeinden zu bestimmen,
5. die Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste im Rahmen ihres Auftrags nach Art. 5 Abs. 2 zu bestimmen, ihnen weitere Gesundheitsaufgaben (Art. 1 Abs. 3 Nr. 1) der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Bereich der Justiz, die Wahrnehmung des vollzugsärztlichen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie Aufgaben im Vollzug des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes zuzuweisen und Vorschriften über die Aufgabenerfüllung zu erlassen,
6. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bei Bedarf mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Landgerichtsärzte zu beauftragen,
7. die zuständigen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz abweichend von Art. 3 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 zu bestimmen,

8. Personen des Privatrechts nach Art. 7 Abs. 1 zu beliehen und die Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen oder die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen durch Personen des Privatrechts gemäß Art. 11 Abs. 2 zu erlauben,
9. die Anforderungen an die Verteilung von Gegenständen zu Informations- und Ausbildungszwecken, die mittelbar der Werbung für Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung dienen, nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Säuglingsnahrungswerbengesetzes festzulegen,
10. eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker nach Art. 29 Abs. 2 zu erlassen.

(2) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildung, sowie über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und das den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis gewährleistete Mindesteinkommen zu erlassen,
2. die zuständigen Behörden zum Vollzug
 - a) der Bundesärzteordnung sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Ärzte),
 - b) des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Zahnärzte),
 - c) der Bundestierärzteordnung sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Tierärzte),
 - d) der sonstigen vom Bund auf Grund von Art. 74 Nr. 19 des Grundgesetzes erlassenen Heilberufsgesetze sowie der auf Grund dieser Gesetze vom Bund erlassenen Rechtsverordnungen, soweit danach nicht bereits die Staatsregierung entsprechend ermächtigt ist,
 - e) arznei- und betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften des Bundes,
 - f) des Tierschutzgesetzes und sonstiger tierschutzrechtlicher Vorschriften des Bundes,
 - g) des Gesetzes über das Apothekenwesen und Apothekenbetriebsordnung
 zu bestimmen,
3. das Verfahren der Bestellung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Prüfungskommissionen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ihrer Stellvertreter und deren Aufgaben und Pflichten während und nach Beendigung der Bestellung zu re-

geln sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine der Tätigkeit angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung festzusetzen,

4. in jedem Regierungsbezirk jeweils eine Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz als örtlich zuständig zu erklären für die Durchführung der Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - (BGBl III 2122-2-1) sowie
5. zur Durchführung von bundesrechtlichen Vorschriften und von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch nähere Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure zu erlassen, insbesondere über
 - a) die Zulassung zu den Lehrgängen,
 - b) die Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gegenstand der Lehrgänge und der Eignungsprüfung sind,
 - c) das Verfahren für die Eignungsprüfung und
 - d) die Nachprüfung.

(3) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle im Sinn des § 3 Satz 2 des Embryonenschutzgesetzes zu bestimmen und das Verfahren zur Anerkennung entsprechend schwerwiegender geschlechtsgebundener Erbkrankheiten im Sinn der genannten Vorschrift zu regeln.

(4) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Landesbehörden zum Vollzug des Medizinproduktrechts zu bestimmen.

Art. 35

Verweisungen, Übergangsvorschriften

¹Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Soweit auf Grund der bisher geltenden Vorschriften Gesundheits- oder Veterinäraufgaben, Aufgaben in der Ernährungsberatung oder beim Vollzug des Futtermittelrechts durch die kreisfreien Gemeinden wahrgenommen werden, oder auf diese durch Rechtsvorschrift übertragen wurden, bleibt diese Übertragung unberührt.

Art. 36

Änderung anderer Gesetze

1. Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bundesrechtlich“ die Worte „oder im Landesrecht“ eingefügt.

b) Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Fachaufsicht über die
Heilberufskammern

¹Soweit die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer und die Landestierärztekammer durch Rechtsverordnung auf Grund von Art. 1 als zuständige Stelle im Sinn des § 30 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl I S. 1714), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1869), sowie die Landesärztekammer als ärztliche Stelle im Sinn des § 83 StrlSchV bestimmt werden oder ihnen weitere Aufgaben zum Vollzug der Strahlenschutzverordnung, die vom Freistaat Bayern im Auftrag des Bundes auszuführen sind, übertragen werden, finden die Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. ²Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Umweltschutz. ³Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Fall von Satz 1 Anforderungen an die zuständigen Stellen im Sinn des § 30 StrlSchV, Ausmaß und Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde sowie Ziele und Anforderungen an die ärztliche Stelle im Sinn des § 83 StrlSchV durch allgemeine Weisung festlegen.“

2. In §§ 2 und 5 des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats (BayRS 2120-2-G), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. In Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (BayRS 2120-5-G) werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

4. Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-G), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. November 2002 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

a) In Art. 24 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Inhaber eines Zeugnisses nach Satz 1 sind unter der Voraussetzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 und abweichend von der dort genannten Bezeichnung berechtigt, die nach der Weiterbildungsord-

nung für das Gebiet „Allgemeinmedizin“ erwerbbarer Bezeichnung zu führen.“

b) Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Der Vollzug des Abschnitts III obliegt der Landesärztekammer.“

c) In Art. 29 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben; die Satznummerierung „1“ entfällt.

d) In Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „und die fachliche Vereinbarkeit der Bereiche mit den Gebieten“ eingefügt.

5. Das Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG) vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 474, BayRS 2126-12-G) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 5 Abs. 5 Satz 2, in Art. 6 Abs. 1 Satz 1, in Art. 11 Abs. 1 Satz 1 und in Art. 15 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Art. 5 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) In Art. 6 Abs. 2 wird das Wort „Gesundheitsämtern“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

d) In Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 und 5 werden die Worte „vom Gesundheitsamt“ durch die Worte „von der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

e) In Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „des mitteilenden Gesundheitsamts“ durch die Worte „der mitteilenden unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

6. Das Bestattungsgesetz – BestG – (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

a) Art. 3 a wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk“ durch die Worte „unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, in deren Bezirk“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „das Gesundheitsamt“ durch die Worte „die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 werden die Worte „Die Gesundheitsämter“ durch die Worte „Die

unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

- bb) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) Art. 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Gesundheitsämter“ durch die Worte „Die unteren Behörden für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „die Gesundheitsämter“ durch die Worte „die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Staatsministerium des Innern“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 bleibt unberührt.“
- d) Art. 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 bleibt unberührt.“
7. Das Gesetz über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Bayerisches Schwangerenhilfenergänzungsgesetz – BaySchwHEG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 328, BayRS 2170-8-G), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 993), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 3 Abs. 2 werden die Worte „das Gesundheitsamt“ durch die Worte „die untere Behörde

für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

- b) In Art. 4 und 5 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 werden jeweils die Worte „dem Gesundheitsamt“ durch die Worte „der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) Art. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird das Wort „Gesundheitsämtern“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) In Abs. 3 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- d) Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „ein Gesundheitsamt“ durch die Worte „eine untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
8. Das Gesetz über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 320, BayRS 2170-2-A), wird wie folgt geändert:
- a) Art. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „jedem Gesundheitsamt“ durch die Worte „jeder unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
9. In das Bayerische Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-G), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Fachaufsicht über die Heilberufskammern

¹Soweit die Landesärztekammer, die Landeszahn-

ärztekammer und die Landestierärztekammer durch Rechtsverordnung auf Grund von Art. 1 als zuständige Stelle im Sinn des § 18a der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl I S. 604) sowie als Träger ärztlicher und zahnärztlicher Stellen im Sinn des § 17a RöV bestimmt sind oder ihnen weitere Aufgaben zum Vollzug der Röntgenverordnung, die vom Freistaat Bayern im Auftrag des Bundes auszuführen sind, übertragen werden, finden die Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. ²Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. ³Dieses kann im Fall von Satz 1 Anforderungen an die zuständigen Stellen im Sinn des § 18a RöV, Ausmaß und Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde sowie Ziele und Anforderungen an die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen im Sinn des § 17a RöV durch allgemeine Weisung festlegen.“

Art. 37

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten die Art. 1 bis 35 und Art. 36 Nrn. 2, 3 und 5 bis 8 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2003 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 993),
2. das Lebensmittelüberwachungsgesetz (LÜG) vom 11. November 1997 (GVBl S. 738, BayRS 2125-1-G), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 981),
3. Art. 4 und 5 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) und
4. die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts (ZustVFR) vom 20. Juli 2001 (GVBl S. 389, BayRS 7880-2-G).

München, den 24. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber